

Richtlinien zum römischen Direktorium für Kindermessen

Zu diesem Direktorium legt die deutschsprachige Ordinarienkonferenz der Schweiz den Seelsorgern folgende Richtlinien vor, die von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen des deutschen Sprachgebietes erarbeitet wurden:

1. Die Bischöfe des deutschen Sprachgebietes begrüßen das Römische Direktorium für Kindermessen vom 1. November 1973 (1) als einen bedeutsamen Beitrag für die ganzheitliche Erziehung der Kinder zur Feier der Messliturgie und die lebendige Mitfeier der Liturgie in einer den Fähigkeiten der Kinder angepassten Weise. Sie fordern die Priester, Religionslehrer, Katecheten, Seelsorgehelferinnen und alle in der Kindererziehung tätigen Laien auf, das Dokument gründlich zu studieren und bei allen Kindergottesdiensten zu beachten.
Insbesondere wird hingewiesen auf die Ausführungen über den Zusammenhang zwischen der menschlichen, religiösen und liturgischen Erziehung.
2. Bezüglich der liturgischen Anpassung für Kindermessen stimmen die von den Bischöfen im deutschen Sprachgebiet 1970 bzw. 1972 zur Erprobung genehmigten "Richtlinien und Anregungen für den Gottesdienst mit Kindern" und das neue Römische Direktorium in allen wesentlichen Punkten überein.
3. Für das Hochgebet in Kindermessen stellt das Direktorium neue Regelungen in Aussicht (Nr. 52). Entsprechende Beschlüsse wurden von den Bischofskonferenzen und den Bischöfen bereits gefasst.
4. Das römische Dokument sieht vor, dass die Bischöfe besondere Anpassungen aus der Kindermesse auch für solche Gemeindemessen zulassen können, an denen eine beträchtliche Anzahl von Kindern teilnimmt (Nr. 19). In Gemeinden mit mehreren Messen am Sonntag sollte dies jedoch nur bei **einer** Messfeier geschehen; in anderen Gemeinden nicht öfter als etwa einmal im Monat. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass ein grosser Teil der Mitfeiernden Kinder sind. Immer bleibt zu beachten, dass alle Anpassungen "zur Messe der Erwachsenen hinführen müssen" und "es nicht zu einem ganz eigenen Ritus kommen darf, der sich allzusehr von der Gemeindemesse unterscheiden würde" (Nr. 21).
5. Die Bischöfe bitten alle, die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten, welche im Direktorium für Kindermessen, in den Richtlinien und Anregungen "Gottesdienst mit Kindern" (2), "Messfeier für bestimmte Personengruppen und in Gruppen" (3) und mit den Kinderhochgebeten (4) angeboten sind,

sinnvoll auszunützen und von eigenmächtigen Experimenten abzusehen. Erst die praktische Erfahrung wird zeigen, wieweit die Bischöfe von Nr. 5 des Römischen Direktoriums Gebrauch machen sollen, wo erklärt wird, dass die Bischofskonferenzen weitergehende

6. Anpassungen als die, welche im Direktorium und in den "Richtlinien und Anregungen" vorgesehen sind, für ihre Gebiete beschliessen und mit Zustimmung des Apostolischen Stuhls einführen können. Die liturgischen und katechetischen Institutionen nehmen gerne Vorschläge für notwendig erscheinende Anpassungen für Kindermessen entgegen.

21. März 1974

Die Ordinarienkonferenz

(Die in den Anmerkungen 2 bis 4 genannten Ausgaben könne bezogen werden bei: Liturgisches Institut, Gartenstrasse 36, 8002 Zürich.)

Anmerkungen

- 1) *Abgedruckt in der SKZ Nr. 12, S. 193 - 198.*
- 2) *"Gottesdienst mit Kindern". Herausgegeben vom Deutschen Katechetenverein e.V., München 1972.*
- 3) *"Messfeier für bestimmte Personenkreise und in Gruppen/ Kommunionsspendung". Herausgegeben vom Liturgischen Institut, Zürich 1971.*
- 4) *"Kurzfassung der Hochgebete I und IV (Angepasste Form für Kindergottesdienste) Hochgebet für Gehörlose (Angepasste Fassung)". Herausgegeben vom Liturgischen Institut, Zürich 1972.*

SKZ 1974, Nr. 12, S. 203